

**Feststellung des Landratsamtes
Schwarzwald-Baar-Kreis über eine seit
drei Tagen in Folge bestehende
Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als
100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je
100.000 Einwohner nach
§ 20 Abs. 5 Satz 1 Corona-Verordnung**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 20 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021 (in der ab 12. April 2021 gültigen Fassung) folgende

Verfügung:

1. Es wird eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner im Sinne von § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO festgestellt.
2. Die mit Ziffer 1 dieser Verfügung verbundenen Rechtswirkungen treten gemäß § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO am 15. April 2021, 0 Uhr ein.

Begründung:

I. Zu Ziffer 1

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ist gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO für die in Ziffer 1 des Tenors geregelte Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner zuständig. Im Schwarzwald-Baar Kreis liegt die Sieben-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner in den letzten drei Tagen bei den folgenden vom Landesgesundheitsamt übermittelten Werten:

11. April 2021:	109,6
12. April 2021:	110,6
13. April 2021:	121,9

Mit dieser Feststellung gehen die in § 20 Abs. 5 Satz 2 Nummern 1 bis 7 CoronaVO geregelten weitergehenden Einschränkungen den entsprechenden Regelungen der Corona-Verordnung vor. Dies sind im Einzelnen:

1. abweichend von § 13 Abs. 1 Nummern 2 und 7 CoronaVO ist der Betrieb von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr insgesamt untersagt,
2. abweichend von § 13 Abs. 1 Nummer 8 CoronaVO ist der Betrieb von Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursport untersagt; dies gilt nicht für weitläufige Außensportanlagen für Personengruppen im Sinne von § 9 Abs. 1 CoronaVO,
3. abweichend von § 13a Abs. 1 CoronaVO ist dem Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten die Öffnung nach vorheriger Terminvergabe untersagt,
4. der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, ist für den Publikumsverkehr untersagt,
5. der Betrieb von Friseurbetrieben und Barbershops ist für den Publikumsverkehr untersagt; ausgenommen ist die Erbringung von Friseurdienstleistungen durch Friseurbetriebe und Barbershops, soweit diese in der Handwerksrolle eingetragen sind,
6. der Betrieb von Sonnenstudios ist für den Publikumsverkehr untersagt,
7. abweichend von § 13 Abs. 1 Nummer 4 CoronaVO ist der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.

Auch aus § 20 Abs. 7 Satz 2 CoronaVO ergibt sich keine andere Beurteilung, wonach bei der Bewertung der Inzidenzwerte die Diffusität des Infektionsgeschehens durch das Gesundheitsamt angemessen berücksichtigt werden kann. Im Schwarzwald-Baar-Kreis besteht ein diffuses Infektionsgeschehen. So liegt insbesondere kein singuläres Ausbruchsgeschehen vor, sondern vielmehr mehrere einzelne nicht abgrenzbare Ausbrüche, die das Infektionsgeschehen maßgeblich bestimmen. Das Infektionsgeschehen verteilt sich ohne räumliche Schwerpunkte über den gesamten Landkreis.

Die Sieben-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner befand sich seit Anfang März 2021 auf dem Niveau zwischen 28 und 36 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in einer Seitwärtsbewegung. Seit dem 10. März 2021 steigt jedoch das Infektionsgeschehen und somit

die Sieben-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner im Schwarzwald-Baar-Kreis deutlich an. So hat das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis bereits am 12. März 2021 eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen und am 16. März 2021 eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt.

II. Zu Ziffer 2

Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 5 Satz 2 CoronaVO gemäß § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO am übernächsten Werktag nach der Bekanntmachung in Kraft treten, mithin am 15. April 2021, 0 Uhr.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis (www.lrasbk.de/Öffentliche-Bekanntmachungen) gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 bekanntgemacht.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 13. April 2021



Sven Hinterseh
Landrat